jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/9/3 8Ob100/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.1981

Norm

StVO §2 Abs1 Z14
StVO §7 Abs1 IIC
StVO §19 Abs6 BVIb

Rechtssatz

Voraussetzung für einen selbständigen Gleiskörper ist die bauliche Trennung, eine Trennung durch Bodenmarkierungen ist somit nicht ausreichend. Die neben dem Gleisbereich der Ringstraße angebrachten Sperrlinien vermögen somit das einheitliche Straßenstück nicht in zwei voneinander getrennt zu wertende Fahrbahnen zu teilen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 100/81
  Entscheidungstext OGH 03.09.1981 8 Ob 100/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0073388

Dokumentnummer

JJR_19810903_OGH0002_0080OB00100_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at